



Telefon 056 500 13 50
Telefax 056 500 13 51

gemeinde@muehlau.ch
www.muehlau.ch

Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass (mindestens 14 Tage vor Durchführung des Einzelanlasses dem Gemeinderat Mühlau zu melden)

Gesuchsteller:

Name, Vorname

Strasse

PLZ und Ort

Anlass:

Bezeichnung

Ort

Datum

Verlängerung der Öffnungszeit ja bis

Veranstalter

(Gastwirt, Verein, Organisator)

Verantwortliche Person

Adresse

Tel. Nr.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, als verantwortliche Person, die nachgenannten Vorschriften zur Kenntnis genommen zu haben und um deren Einhaltung besorgt zu sein.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100)

§ 4 Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Verfügung

Das vorgenannte Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten wird bis um Uhr bewilligt.

Bewilligungsgebühr Fr.

Bemerkungen
.....
.....
.....
.....
.....

5642 Mühlau,

Namens des Gemeinderates Mühlau

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
a) anzugeben, wie das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler:

- Gesuchsteller (Original)
- Gemeindkanzlei
- Hauswart (Hintermann Josef)
- Abteilung Finanzen (falls gebührenpflichtig)
- Regionalpolizei Muri